

Sorgfaltsmaßstab kann eingeschränkt sein

Redaktionen können bei Termineingaben nicht die Namen prüfen

Eine Lokalzeitung veröffentlicht in der Rubrik „Kirchliche Nachrichten“ Hinweise auf Gottesdienste. Ein Eintrag enthält den Namen der Beschwerdeführerin. Diese ist der Ansicht, die Veröffentlichung ihres Namens verstoße gegen den Pressekodex. Ohne ihr Wissen habe die Kirchengemeinde eine entsprechende Mitteilung an die Zeitung gegeben, die sich weigere, den Eintrag wieder zu entfernen. Der Redaktionsleiter der Zeitung vertritt die Auffassung, die Beschwerdeführerin sei eine Person des öffentlichen Lebens. Bereits vor längerer Zeit sei über sie in einem Artikel im Zusammenhang mit einem Empfang beim Oberbürgermeister der Stadt und einer kirchlichen Patenschaft mit Südafrika berichtet worden. Im nunmehr beanstandeten Fall sei die Veröffentlichung auf Wunsch der Kirchengemeinde erfolgt. Die Zeitung sei der Beschwerdeführerin freiwillig entgegengekommen und habe ihren Namen mit größerem Aufwand gelöscht. Dieser wird künftig in der Zeitung nicht mehr erscheinen.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Veröffentlichung des Namens verstößt nicht gegen die informationelle Selbstbestimmung im Sinne der Ziffer 8 des Pressekodex. Nach der Spruchpraxis sind Journalisten grundsätzlich verpflichtet, vor der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nachzuprüfen, ob eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung vorliegt. Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Schulen, Kindergärten und Gemeinden die Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten vorab eingeholt haben. Bei der Veröffentlichung von bloßen Terminhinweisen, die von Veranstaltern an die Redaktionen weitergereicht werden, gilt der Sorgfaltsmaßstab – anderes als bei einer vollwertigen Berichterstattung – jedoch nur eingeschränkt. Von den Redaktionen kann angesichts der Masse der Einzeldaten nicht verlangt werden, auch hier stets zu prüfen, ob für die Erwähnung von personenbezogenen Daten entsprechende Einwilligungserklärungen vorliegen. (0527/15/3)

Aktenzeichen:0527/15/3)

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet